

B E S C H E I D

I. Spruch

Der Antrag, die Antragsgegnerin sei schuldig, den Antragstellern den Betrag von EUR 25.824,- zuzüglich 8,38% Zinsen seit 3. Dezember 2010 zu Händen der Antragstellervertreter zu bezahlen, wird abgewiesen.

II. Begründung

Sachverhalt und Beweiswürdigung

Die Antragssteller sind Kunden der Netzbetreiberin. Aufgrund eines Vertrages aus 1985 war eine im Kundeneigentum stehende Transformatorstation an das Mittelspannungsnetz der NEWAG, der Rechtsvorgängerin der derzeitigen Netzbetreiberin, angeschlossen. Über diese auf einem Mast montierte Trafostation betrieben die Antragssteller Wasserpumpen zur Feldberegnung.

Aufgrund des Ökostromgesetzes mussten die Antragssteller in den letzten Jahren Zählpunktpauschale für einen Zählpunkt auf Netzebene 5 in der Höhe von EUR 3.300,- jährlich entrichten. Da der Energieverbrauch der Antragssteller verhältnismäßig gering war, und sich ein Netzebene 5 Anschluss daher für die Antragssteller nicht rentierte, verkauften sie die Trafostation an die Netzbetreiberin. Da die Netzbetreiberin die Möglichkeit haben wollte, die Trafostation auch für weitere Netzkunden zu verwenden, war ein niederspannungsseitiger Umbau notwendig. Die Parteien schlossen am 20. November 2008 einen Netzzugangsvertrag ab, in dem die Übergabe der Station und der anspeisenden 20 kV Erdkabelleitung rückwirkend per 1. September 2008 vereinbart wurde. Für den Umbau der Niederspannungsschalttafel und die Errichtung eines freistehenden Messwandlerschranks

verrechnete die Netzbetreiberin ein Netzzutrittsentgelt von EUR 7.020,- zuzüglich USt, sohin EUR 8.424,-. Die Antragssteller bezahlten diesen Betrag am 10. September 2009.

Kurz darauf wurde im September 2009 die im Eigentum der Netzbetreiberin stehende Transformatorstation von Metalldieben geplündert und in Brand gesetzt. Weiters wurde der Mast umgerissen. Die Diebe nahmen weiters die Pumpen der Antragssteller mit und gruben teilweise Stromkabel aus dem Erdreich aus. Der Vorfall wurde am 24. September 2009 bei der Polizei angezeigt.

Ein Mitarbeiter der EVN Ortsstelle Mistelbach teilte den Antragsstellern mit, dass eine neue Transformatorstation errichtet werden muss. Die Errichtung der Trafostation an exakt derselben Stelle war nicht möglich, weil das Mittelspannungskabel beschädigt war, und deshalb nur eine Kürzung des Kabels technisch und wirtschaftlich sinnvoll war. Weiters sollte die neue Transformatorstation in Form einer Fertigteilstation errichtet werden. Die Errichtung der neuen Trafostation war für das Frühjahr 2010 vorgesehen.

Die Antragsteller benötigen die Beregnung ihrer Erdäpfelfelder ab Ende Mai oder Anfang Juni für ungefähr 20 bis 30 Tage. In dieser Zeit erfolgt die Beregnung üblicherweise jeweils 18 Stunden pro Tag mit einer Leistung von 42 kW. Die Erdäpfel wachsen auf Sandboden. Zu viel Regen hat keinen Einfluss auf das Pflanzenwachstum, jedoch benötigen die Erdäpfel während der Wachstumsphase wegen des Sandbodens in der trockenen Zeit tägliche Beregnung. Ansonsten werden die Erdäpfel zu klein und es gibt Minderertrag.

Das Wetter war im Frühjahr 2010 sehr wechselhaft. Den letzten Schnee gab es am 11. März 2010, in der Folge wurde es sehr rasch warm. Weitere größerer Mengen an Niederschlägen erfolgten zwischen dem 31. März und dem 5. April und vom 12. bis zum 15. April 2010. Kleinere Regenmengen folgten am 26. April, am 30. April und vom 3 bis zum 5. Mai 2010.

Ab dem 10. Mai bis zum 2. Juni 2010 regnete es beinahe jeden Tag. Im Juni 2010 gab es mit Ausnahme von kurzen Schlechtwettereinbrüchen hohe Temperaturen, es wurden Maximaltemperaturen von über 30°C erreicht. Der Juni war im Vergleich zum Frühjahr verhältnismäßig trocken. Der Erdboden im Bereich Laa an der Thaya war aufgrund der Regenfälle im Mai 2010 verhältnismäßig feucht. Die Wetterbeobachtungsstation „Laa an der Thaya Kläranlage“ weist vom 1. Mai bis zum 5. Juni 2010 nahezu täglich den Oberflächenzustand „feucht“ oder „nass“ auf.

Der Standort der Trafostation befindet sich an sehr entlegener Stelle zwischen den Feldern. Die Errichtung einer Fertigteil-Transformatorstation an einer derartigen Stelle erfordert eine sichere Zufahrtsmöglichkeit mit Schwerfahrzeugen.

Der ungefähre Standort der Trafostation war zwar schon vorher festgestanden, jedoch erfolgte am 29. Juni 2010 die exakte Standortfestlegung gemeinsam mit einem der Antragssteller. Die neue Position war ungefähr acht Meter von der alten Position in Richtung

vorgelagertes Netz entfernt. Die Errichtung der Trafostation (Fertigteilstation) erfolgte am 5. Juli 2010. Die Grabarbeiten und Kabelverlegungen sowie die Versetzung der Wandlerrichtung erfolgten in der Kalenderwoche 27. Die 20 kV Endverschlüsse wurden am 15. Juli 2010 montiert. Die Trafomontage erfolgte am 17. August 2010, am 19. August 2010 fanden Nacharbeiten statt. Die Transformatorstation wurde am 17. August 2010 unter Spannung gesetzt, auch der Wandlerschrank war zu diesem Zeitpunkt schon montiert. Die vom Kunden zu errichtenden Anlagenteile fehlten jedoch. Insbesondere gab es keine Pumpe, und auch kein Kabel, so dass die Eigentumsgrenze mit dem Eigentum des Netzbetreibers hätte verbunden werden können. Im Übrigen war zu diesem Zeitpunkt die Ernte schon längst abgeschlossen, sodass eine Beregnung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr notwendig war.

Die Antragssteller erlitten durch die fehlende Beregnung Mindererlöse, da sowohl die Menge als auch die Qualität der geernteten Erdäpfel hinter den üblichen Mengen bzw. Größen zurückblieben.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf den insoweit unwidersprochenen Vorbringen der Verfahrensparteien, auf den vorgelegten Unterlagen und auf die durchgeführten Zeugen- und Parteienvernehmungen. Feststellungen hinsichtlich des Wetterverlaufes beruhen auf den Wetterdaten der Tawes-Station „Laa an der Thaya Kläranlage“, die in das Messsystem der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik eingebunden ist. Diese Daten wurden von der ZAMG übermittelt.

C. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich

Rechtliche Grundlage des Verhältnisses zwischen den Streitparteien ist der Netzzugangsvertrag vom 20. November 2008. Durch diesen Vertrag wurde ein älterer Vertrag ersetzt und das Rechtsverhältnis an die von den Parteien gewünschte neue Situation angepasst. Der Vertrag verweist auf die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der EVN Netz GmbH. Diese Bedingungen, die von der Energie-Control Kommission am 19. Mai 2008 genehmigt worden sind, sehen in Punkt XXVII vor, dass die Haftung nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften erfolgt, wobei eine Haftungseinschränkung dahingehend vorliegt, dass bei Verschuldenshaftung mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet wird.

Ein Diebstahl von Anlagenteilen ist als höhere Gewalt anzusehen. Im konkreten Fall traf der Diebstahl beide Verfahrensparteien gleichermaßen, weil der Transformator aufgeschnitten wurde, um das darin enthaltene Kupfer zu stehlen, dabei weitere Anlagenteile (Mast, Kabel) beschädigt wurden und auf Seite der Kunden Pumpen und Kabel gestohlen wurden. Der Netzbetreiber ist zwar bei Schadensfällen zur Wiederherstellung der Anlagen grundsätzlich verpflichtet, jedoch darf diese Verpflichtung nicht überspannt werden. Bei Neu-Anlagen ist es dadurch sachgerecht wenn der Netzbetreiber anstelle der zerstörten Station eine Station moderner Bauart errichtet. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, bei einem Schaden, der

durch höhere Gewalt eingetreten ist, sofort provisorische Ersatzmaßnahmen zu treffen, zumal der Kunde ohnedies nur einen Monat im Jahr elektrische Energie benötigt. Wenn daher, wie im konkreten Fall, die Neuerrichtung der Station nach dem Winter erfolgen soll, entspricht dies durchaus einer technisch sinnvollen und kostengünstigen Vorgangsweise. Ein besonders feuchtes Frühjahr 2010 hat die zügige Errichtung der neuen Trafostation verzögert. Auch wetterbedingte Hindernisse sind als höhere Gewalt anzusehen. Gerade bei Schwertransporten im Gelände würde ein Festfahren eines Schwerfahrzeuges zu äußerst aufwendigen Bergemaßnahmen führen. Es ist daher sachgerecht, auf eine Wetterperiode zu warten, in der der Netzbetreiber bzw. die von ihm beauftragten Firmen ihre Gerätschaften sicher und bei einigermaßen trockenen Verhältnissen an den Einsatzort bringen können. Da im Raum Laa an der Thaya der letzte Schneefall noch im März stattgefunden hat, ist es auch sachgerecht, wenn der Netzbetreiber bessere Wetterbedingungen abwartet. Dabei ist dem Netzbetreiber ein gewisses Ermessen einzuräumen. Es mag sein, dass es hierbei möglicherweise zu Fehleinschätzungen gekommen ist, und eine Montage schon früher hätte stattfinden können. Das Niveau eines Verschuldens in diesem Fall würde sich jedoch im Bereich der leichten Fahrlässigkeit bewegen, weshalb ein Schadenersatzanspruch ausgeschlossen wäre.

Auch in der schlechten Kommunikation zwischen den Mitarbeitern der Antragsgegnerin und den Antragsstellern liegt möglicherweise ein Verschulden, das der Netzbetreiberin zuzurechnen ist. Auch dieses Verschulden ist jedoch nicht als grobes Verschulden anzusehen.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung einer Trafostation entsprechende Vorlaufzeiten benötigt. Ein Montage der Trafostation im Juli und des Umspanners im August 2010 liegt zwar im konkreten Fall nach der Bewässerungszeit, ein früherer Zeitpunkt wäre jedoch angesichts der Wetterverhältnisse und der Vorlaufzeiten in diesem Jahr nur schwer möglich gewesen.

Zusammengefasst scheidet der Schadenersatzanspruch der Antragssteller hinsichtlich des Ernteaufalles (EUR 15.000,- entstandener Schaden für Verdienstentgang) daran, dass gemäß den Allgemeinen Bedingungen die Haftung für leichtes Verschulden ausgeschlossen ist. Im Übrigen ist der Anspruch auf Ersatz eines Verdienstentgangs ein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinnes. Gemäß §§ 1323 und 1324 ABGB erfolgt ein Ersatz des entgangenen Gewinnes erst bei böser Absicht oder auffällender Sorglosigkeit. Eben dies war im konkreten Fall nicht gegeben. Die vom Antragsstellervertreter geltend gemachten bisherigen Kosten in der Höhe von EUR 2.400,- wurden im Verfahren nicht aufgeschlüsselt und sind im Übrigen nicht berechtigt, da der gesamte Schadenersatzanspruch in diesem Verfahren auf Grund des Fehlens eines groben Verschuldensgrads scheidet.

Der Anspruch auf Rückzahlung des bereits bezahlten Netzzutrittsentgeltes stützt sich im Wesentlichen darauf, dass die Netzbetreiberin den ursprünglich geplanten Umbau der Niederspannungsverteilung nicht durchgeführt habe. Dies ist zwar grundsätzlich zutreffend, die Durchführung dieser Arbeiten wurde jedoch durch die Plünderung und Zerstörung der

alten Station vereitelt. Der Netzbetreiber hat in der Folge im Sommer 2010 bei der Errichtung der neuen Trafostation eine Niederspannungsverteilung und den Wandlerschrank errichtet. Von der Funktionalität her entspricht dies den ursprünglich geschuldeten Baumassnahmen. Die Netzbetreiberin hat somit eine fertige Anschlussanlage errichtet, an die die Antragssteller jederzeit ihre Anlagen anschließen können. Eine Rückzahlung des Netzzutrittsentgeltes ist daher nicht vorzusehen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am 19. Oktober 2011